ben vom 31. vorigen Monats, das bei unserer Staatskanzlei allerdings am 1. Januar einging, aber wegen des am 2. Januar einfallenden Sonntages unserem Ressortdepartement erst am 3. Januar im Laufe des Tages behändigt wurde, inbezug auf die Sistierung des Heimschubes keine Folge mehr geben; der Heimschub war bereits in Vollzug gesetzt.

Inbezug auf die von Eurer Armenkommission beschlossene Unterstützung für die Familie Enzler, sofern sie noch in St.Margrethen gewohnt haben würde, bemerkt der Gemeinderat St.Margrethen, daß der Ansatz von Fr.40.- (Fr.10.- an den Mietzins und Fr.30.- für den Lebensunterhalt) bei weitem nicht ausreichte für den Lebensunterhalt von 7 Personen (Frau und 6 unerwachsenen Kindern). Nach Abrechnung des monatlichen Mietzinses von Fr.18.- blieben von jenem Unterstützungsbeitrag noch Fr.28.- für die Ernährung, d.h. 93 Rappen täglich, ein Betrag, mit dem die Familie gar nicht hätte auskommen können, da der Mann ja laut Arztzeugnis für längere Zeit im Spital lag und derselbe nach seiner Genesung und Rückkehr nach St.Margrethen mit der Verbüßung seiner Gefängnisstrafe zu rechnen hatte.

Auf Grund vorstehender Ausführungen und Erwägungen bedauern wir, Eurem Gesuche um Aufhebung unseres Rekursentscheides vom 18. Dezember 1915 betreffend Niederlassungsverweigerung des Gemeinderates St.Margrethen gegenüber Josef Anton Enzler nicht entsprechen zu können".

Doppelter Protokollauszug an das Departement des Innern.

№159

Emil Grob, von und in Ganterschwil; Trinkerversorgung; Staatsbeitrag.

Das Departement des Innern berichtet:

Mit Zuschrift vom 18. Januar l.J. teilt der Gemeinderat Ganterschwil - in Nachachtung des Regierungsratsbeschlusses vom 17. Dezember 1915 Ziffer 2 (№2682) mit, daß Emil Grob, Bauer und Wirt, von und in Ganterschwil, zur Bestehung der verfügten neunmonatlichen Trinkerversorgung am 13. dieses Monats in das kantonale Asyl in Wil überführt worden sei. Im Anschlusse an diese Mitteilung wird seitens des Gemeinderates Ganterschwil das Gesuch gestellt, es möchte ihm an die Kosten dieser Trinkerversorgung ein Staatsbeitrag aus dem Alkoholzehntel zugesprochen werden, wobei geltend gemacht wird, daß Grob, obwohl derselbe mit einem Vermögen von Fr.2000.-